

Fünfter Absatz.

Toleranz der geduldeten Religionen.

Toleranz N. I.

Das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführt war, soll von nun an aufgehoben, alle darin anbefohlenen Ausübungen eingestellt, und in keinem Stücke ein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten mehr gemacht werden. Was die muthwilligen Aufheber, oder die im Land herumirrenden Verführer betrifft, sind solche nach den allgemeinen politischen Gesetzen einzuziehen und zu bestrafen.

Das Religionspatent: aller Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten hört auf.

Hofdekr. vom 30. Juni 1781.

Solang sich die irrgläubigen Landesinwohner ruhig und friedlich betragen, ist ihre Bekehrung lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes, und der bescheidenen Mitwirkung der Geistlichkeit zu überlassen. Wenn sie sich aber unterstünden, andere von dem katholischen Glauben abwendig zu machen und zu verführen: so sind sie nach der obigen Vorschrift zu bestrafen. Doch bleibt der Lan-

Wie sich gegen irrgläubige Landesinwohner zu benehmen sei.

bestelle über, diese Strafe härter oder gelinder zu verhängen.

Hofdekret vom 28. August 1781.

Toleranz-
gesetz.

Den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen wird ein ihrer Religion gemässes Privatexerzizium allenthalben gestattet, und es soll der katholischen Religion allein der Vorzug des öffentlichen Religionsexerziziums verbleiben; den beiden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen ist überall, wo es nach der unten bemerkten Anzahl der Menschen und nach den Fakultäten der Einwohner thunlich ist, und die Akatholischen nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religionsexerziziums stehen, das Privatexerzizium auszuüben erlaubt. Daher

Vorschrift
in Absicht
des Bethauses.

1) den akatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in einem Orte, sondern einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethaus, jedoch — wo es nicht schon anders ist — ohne Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gasse, nebst einer Schule zu erbauen, auch alle Administration ihrer Sakramente und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl im Orte selbst, als auch deren Überbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen,

len, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen erlaubt wird. Die weiter entfernten aber können sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethaus begeben, ihre erbländischen Geistlichen und Glaubensverwandten besuchen, und ihren Kranken mit nöthigem Seelen- und Leibestrost beistehen, jedoch unter schwerester Verantwortung nie verhindern, daß ein von dem Kranken verlangter katholischer Geistlicher berufen werde.

Wenn sich 100 Familien, oder nur 500 Personen zu einer der tolerirten Religionen bekennen haben, ist ihnen gestattet, ein schon bestehendes, oder ein neues Bethaus zu ihrem Gottesdienste einzurichten, und einen Seelsorger von ihrer Religion auszusuchen.

100 Familien oder 500 Personen können ein Bethaus einrichten.

Hofdekret vom 31. Jänner 1782.

Dann haben die Kreisämter auf die Sicherstellung und Richtigkeit der Landes- und übrigen Abgaben den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, damit auch die von den Unterthanen zur Herstellung ihrer Beth- und Schulhäuser übernehmenden Beiträge nicht entweder dem Kontributions- oder ihrem guten Nahrungsstande nachtheilig werden, und die landesfürstlichen oder sonstigen Schuldigkeiten ins Stecken gerathen. Ubrigens wird den Unterthanen gestattet, zur Erbauung ihrer Beth- und Schul-

Was die Kreisämter dabei wegen der Sicherstellung der Abgaben zu leisten haben.

häuser, und Unterhaltung der Pastoren außer Lande Kollekten zu machen.

Hofdekret vom 6. März 1782.

Was zu thun sei, wann die Dtrtschaften die Zahl von 10 Familien oder 100 Personen übersteigen

Und wenn auch die nahe gelegenen Dtrtschaften oder Gemeinden die normalmäßige Zahl von 100 Familien oder 500 Personen übersteigen, sollen sie, um durch Erbauung mehrerer Dratorien und Aushaltung mehrerer Pastoren in keinen Uebereilungsschaden zu verfallen, indessen mit einem den Anfang machen, wo mit der Zeit, wenn es ihren Kräften angemessen gefunden würde, ihnen ohne Anstand ein zweites, auch drittes Dratorium gestattet werden wird.

Hofdekret vom 13. März 1782.

Alle zerfallene katholische oder protestantische Kirchen können den protestantischen Gemeinden überlassen werden.

Wo aber alte zerfallene Kirchen, welche zum katholischen Gebrauche nie verwendet worden sind, oder vormals gewesene protestantische Kirchen sich befinden, deren Steine und Materialien noch vorhanden sind: so können selbe den protestantischen Gemeinden zur Ersparung der Kosten überlassen werden, doch dergestalt, daß sie solche auf die vorgeschriebene Art errichten oder aufbauen, und das Kreisamt von jedem sich ereignenden Ueberlassungsfalle die Anzeige an die Landesstelle zu machen habe.

Hofdekret vom 18. März 1782.

Bis zur Errichtung eigener Bethäuser können sie indessen an Sonntagen an einem bestimmten Orte, ohne jedesmal einen Erlaubnißzettel ansuchen zu müssen, ihre Andachtsübungen verrichten, welches auch von den Hussiten unter dem Namen Lutheraner zu verstehen ist.

Bis zur Errichtung der Bethäuser können sie an einem bestimmten Orte ihre Andacht verrichten,

Verordnung in Böhmen vom 26. April 1782.

2) Können sie ihre eigenen von den Gemeinden zu erhaltenden Schulmeister bestellen, über welche jedoch die Landesschuldirektion, was die Lehre, Methode und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat.

Wegen der Schulmeister.

Wohrnat verordnet mittels des Hofdekrets vom 31. Jänner 1782.

Die Katholischen aber müssen ihre Kinder indessen, bis sie eigene Seelsorger und Schullehrer haben werden, in die nach der Normalvorschrift eingerichtete nächste Schule schicken.

Die Katholischen sollen indessen die Kinder in die nächste Normal-schule schicken.

Hofdekret vom 31. Jänner 1782.

Diese akatholischen Kinder können, so oft der Religionsunterricht gegeben wird, aus der Schule gehen.

Diese Kinder bleiben aus, wenn der katholische Religionsunterricht gegeben wird.

Hofdekret vom 23. August 1782.

Wo katholische Schulmeister sind, ist kein akatholischer nöthig.

Und wo schon katholische Schulmeister sind, da ist die Aufstellung akatholischer Schulmeister nicht nöthig; hingegen muß in jenen Orten, wo kein katholischer Schulmann sich befindet, und die Zahl der akatholischen Kinder entweder im Orte, oder in einer solchen Nachbarschaft, aus welcher die Kinder ganz süglich hinkommen können, so beschaffen ist, daß man sonst einen Schulmeister zu halten pflegt, für die Errichtung einer akatholischen Schule gesorgt werden.

Hofdekret vom 23. August 1782.

Welchen die Besichtigung der Schulen in Hungarn erlaubt sei.

Die Besichtigung der Schulen, dann der Aufenthalt und Unterricht der helvetischen Religionsverwandten in Hungarn soll nur jenen gestattet werden, welche sich mit einem kreißämtlichen auf das Datum der landesfälligen Bewilligung beziehenden Pässe ausweisen werden.

Hofdekret vom 6. Harnung 1783.

Die Akatholischen können Schulmeister halten, müssen aber solche erhalten.

Es werden den Akatholischen Schulmeister gestattet, jedoch müssen sie selbst von ihnen unterhalten werden, und normalmäßig geprüft sein.

Hofdekret vom 14. November 1783.

3) Dürfen sie, wenn selbe ihre Pastoren dotiren und unterhalten, dieselben auswählen; wenn aber die Obrigkeiten selbe dotiren und unterhalten wollen; so haben sie das ius presentandi. Jedoch soll die Konfirmazion durch die existirenden protestantischen Konsistorien, und wo keine sind, durch die im Teschnischen oder Hungarn schon bestehenden protestantischen Konsistorien ertheilt werden, so lange, bis nicht die Umstände fodern, in den Länbern eigene Konsistorien zu errichten.

Wie und von wem die Pastoren gewählt werden.

Republizirt in Böhmen mittels Verordnung vom 7. August 1782.

Alle anzustellenden Pastoren sollen entweder von dem teschnischen Konsistorium augsburgischer Konfession, oder von dem Superintendenten in dem Königreiche Hungarn die erforderlichen Attestate über ihren Lebenswandel, und ihre Fähigkeiten zur Erhaltung der landesfürstlichen Konfirmazion beibringen.

Alle anzustellende Pastoren müssen Attestate haben.

Hofdekret vom 6. März 1782.

Und da dermal von da nicht hinlängliche Pastoren zu bekommen sind; so können auch fremde Pastoren aus dem Reiche, wenn sie mit den obigen Zeugnissen versehen sind, angenommen werden.

Es können auch fremden Pastoren angenommen werden.

Hofdekret vom 13. März 1782.

Die Absen-
dung der
Unterthanen an die
Herrscher-
tergemein-
de betref.

Allein die Absendung der Unterthanen an die Herr-
renhutergermeinde um Lehrer und Anweiser
in ihrer Religion soll auf alle Wege hindange-
halten werden.

Verordnung in Böhmen vom 16. März 1782.

Wegen der-
jenigen
Pfarrern
nachzufol-
genden Tax.

Da die von Privatpatronen, oder Gemeinden prä-
sentirten katholischen Pfarrer von Bezahlung
einer Tax befreiet sind, auch solche eigentlich
nur von ienen akatholischen Pfarrern, die
Patronatus regii sind, abgefodert werden
kann: so wird doch denen diese Taxe, weil
sie erstens nur gering dotirt werden können,
dermal nachgesehen.

Hofdekret vom 19. Juli 1782.

Indessen
sind die
Pastoren
den Akat-
holiken
durch ein
Individuum vom
Kreisamte
vorzusel-
len.

Und da die gute Ordnung allerdings erfordert, daß
den Katholiken ihre Pastoren gehörig vor-
gestellt werden: so sollen indessen, bis ein
eigenes Konsistorium, oder wenigstens ein
Superintendent bestehen werden, die aufzu-
stellenden, und von der Landesstelle gehörig
konfirmirten Pastoren durch ein von dem
Kreisamte hierzu für jeden Fall eigens zu
benennendes Individuum den Katholiken vor-
gestellt, und ihnen überhaupt die gewissen-
hafte Erfüllung ihrer geistlichen Hirtenpflich-
ten nachdrücklich empfohlen werden.

Hofdekret vom 28. September 1782.

Von den akatholischen Predigern aber sind unter angemessener Strafe, und allenfälliger Absetzung keine anderen Ingebohrnen, als die schon zu einer der bereits als akatholisch erklärten Familien gehören, und sich mit den gewöhnlichen unter Vorwissen der Landesstelle ertheilten Zeugnissen ausweisen können, daß sie sich deswegen bei ihrer Ortsobrigkeit gemeldet haben, zu ihren Glaubensgemeinden und Andachtsübungen zuzulassen.

Welche akatholische Prediger zu ihren Glaubensgemeinden zuzulassen sein.

Hofdekret vom 21. Jörnung 1783.

So wurde auch weiter befohlen, daß die Pastoren unter Amozionsstrafe niemanden ohne den gebührigen Meldungszettel zu ihren Andachtsübungen zulassen sollen.

Kein Pastor soll jemand ohne Meldungszettel zu den Andachtsübungen zulassen.

Hofdekret vom 17. November 1782.

4) Die Jura Stolaæ verbleiben so, wie in Schlesien dem Parochus Ordinarius vorbehalten.

Jura Stolaæ sind dem Parochus ordinarius vorbehalten.

Mehrmalen verordnet vermittes des Hofdekrets vom 31. Jänner 1782.

Und da die katholischen Pfarrer solche von den Akatholischen ziehen: so sollen auch dieselben die Tauf- Trau- und Sterbfälle der Akatholiken unter den bisherigen Vorrichtungen genau und richtig, und in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung, wie bisher, einverleiben. Ubrigens bleibt den Pastoren un-

Die Katholischen Pfarrer haben die Tauf- Trau- und Sterbfälle der Akatholiken einzuverleiben,

nom: